

**§ 120 VAG**  
**Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen**  
**(Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG)**

Bundesrecht

---

## VIIa. – Rückversicherungsaufsicht

**Titel:** Gesetz über die Beaufsichtigung der  
Versicherungsunternehmen  
(Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** VAG

**Gliederungs-Nr.:** 7631-1

**Normtyp:** Gesetz

### § 120 VAG – Zulässige Rechtsformen; Umfang der Erlaubnis <sup>(1)</sup>

(1) *Red. Anm.:*

Außer Kraft am 1. Januar 2016 durch Artikel 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 1. April 2015  
(BGBl. I S. 434)

(1) <sup>1</sup>Die Erlaubnis darf nur Aktiengesellschaften einschließlich der Europäischen Gesellschaft (SE),  
Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts  
erteilt werden. <sup>2</sup>Der Ort der Hauptverwaltung muss im Inland gelegen sein. <sup>3</sup>Rückversicherungsunternehmen  
dürfen nur Rückversicherungsgeschäfte und damit verbundene Geschäfte und Dienstleistungen betreiben.  
<sup>4</sup>Als verbundenes Geschäft gelten auch die Funktion und die Tätigkeiten als Holdinggesellschaft in Bezug auf  
Unternehmen der Finanzbranche im Sinne des § 2 Absatz 3 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes .

(2) <sup>1</sup>Die Erlaubnis wird ohne Beschränkung erteilt, wenn sich nicht aus Antrag oder Tätigkeitsplan etwas  
anderes ergibt. <sup>2</sup>Der Umfang der Erlaubnis richtet sich im Übrigen nach Artikel 4 Abs. 1 der  
Richtlinie 2005/68/EG .

(3) Antrag und Tätigkeitsplan können in gegenständlicher Hinsicht beschränkt werden auf die Schaden- und  
Unfallrückversicherung einschließlich der Personenrückversicherung, soweit sie nicht  
Lebensrückversicherung ist (Nichtlebensrückversicherung), oder die Lebensrückversicherung.

(4) Die Erlaubnis kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.